REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 140.520/70-VII/1/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Sachbearbeiterin	Klappe/DW	Ihre GZ/vom
Frau LASSER	2972	

Betrifft: Entwurf eines Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe wird die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Beilage
25 Kopien

5. November 1999
Für die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
HOFFMANN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

weitere Ausfertigung

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 140.520/70-VII/1/99

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Franz Josefs Kai 51
1010 WIEN

Sachbearbeiterin	Klappe/DW	Ihre GZ/vom
Frau LASSER	2972	

Betrifft: Entwurf eines Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Grundsätzlich bestehen aus frauenpolitischer Sicht keine Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf.

Aus frauenpolitischer Sicht ist jedoch jedenfalls festzuhalten, daß die in § 17 des Entwurfs verankerte Bestimmung betreffend personenbezogene Bezeichnungen eine geschlechtergerechte oder geschlechtsneutrale Formulierung nicht zu ersetzen vermag. Insbesondere bei neu erstellten Gesetzestexten ist im Sinne des Pkt. 10 der Legistischen Richtlinien die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann unverzichtbar.

Weiters ist aus frauenpolitischer Sicht zu gewährleisten, daß die Interessen und Bedürfnisse weiblicher Jugendlicher adäquat berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, bei der Bestellung der Mitglieder der Bundes-Jugendvertretung nicht nur auf ihr Durchschnittsalter abzustellen, sondern auch vorzusehen, daß weibliche und männliche Mitglieder und Ersatzmitglieder in einem ausgewogenen Verhältnis nominiert werden sollen.

Analog dazu wäre auch bei der Beiziehung von Fachleuten gemäß § 14 Abs. 10 und Abs. 11 des Entwurfs darauf Bedacht zu nehmen, daß nach Möglichkeit auch weibliche Expertinnen herangezogen werden.

5. November 1999
Für die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
HOFFMANN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: